

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Baden-Württemberg

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums

über die Ausbildung und Prüfung

an den Fachschulen für Sozialpädagogik

- Berufskolleg -

Schulversuchsbestimmungen vom 09.03.2004, 41-6623.28/132

mit Änderungen vom

12.12.2005, 41-6623.28/132,

27.02.2006, 41-6623.28/132,

23.10.2008, 41-6623.28/165,

12.02.2009, 41-6623.28/170,

18.03.2009; 41-6623.28/170*

und

08.09.2010, 41-6623.28/179

* Berichtigung

3

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Zweck der Ausbildung

Die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik - Berufskolleg - befähigt dazu, Erziehungs-,

Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen

Bereichen selbständig und eigenverantwortlich als Erzieherin oder Erzieher tätig

zu sein. Die Schule vermittelt die hierzu erforderliche berufliche Handlungskompetenz.

Darüber hinaus führt sie die Allgemeinbildung weiter und ermöglicht durch Zusatzunterricht

und eine Zusatzprüfung den Erwerb der Fachhochschulreife.

§ 2 Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre und gliedert sich in

1. eine Ausbildung von zwei Schuljahren an der Fachschule für Sozialpädagogik (schulische Ausbildung) und

2. ein durch die Fachschule begleitetes berufsbezogenes Praktikum (Berufspraktikum) von einem Jahr in einer sozialpädagogischen Einrichtung. § 24 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Die Ausbildung endet mit einer Abschlussprüfung. Sie besteht aus

1. einer Facharbeit mit Präsentation und Fachgespräch sowie einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung und

2. dem Kolloquium zum Abschluss des Berufspraktikums.

Nach Abschluss der gesamten Ausbildung wird die Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannter Erzieher"/"Staatlich anerkannte Erzieherin" erworben.

§ 3 Bildungsplan, Stundentafel

Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen sowie nach der als Anlage 1 beigefügten Stundentafel.

4

§ 4 Pflichtbereich, maßgebende Fächer und Handlungsfelder

Der Pflichtbereich besteht nach Maßgabe der Stundentafel aus Fächern und Handlungsfeldern.

Für den Abschluss und die Versetzungsentscheidung sind die Fächer und Handlungsfelder

des Pflichtbereichs mit Ausnahme des Faches Englisch maßgebend. Für den

Erwerb der Fachhochschulreife gilt auch das Fach Englisch als maßgebendes Fach.

§ 5 Gleichwertige Leistungsfeststellungen

In den Handlungsfeldern Bildung und Entwicklung fördern I, Bildung und Entwicklung fördern

II, Erziehung und Betreuung gestalten kann die jeweilige Fachlehrkraft jeweils bis zu

drei Klassenarbeiten innerhalb eines Schuljahres durch die gleiche Zahl von gleichwertigen

Leistungsfeststellungen im Sinne von § 9 Abs. 6 der Notenbildungsverordnung vom 5. Mai

1983 in ihrer jeweils geltenden Fassung ersetzen.

2. Abschnitt

Aufnahmeverfahren

§ 6 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik sind

1. Die Fachschulreife oder der Realschulabschluss oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines 9-jährigen Gymnasiums oder die Klasse 10 eines 8-jährigen Gymnasiums oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes,

2. a) der erfolgreiche Abschluss des Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten, wobei im Handlungsfeld Sozialpädagogisches Handeln mindestens die Note 'befriedigend' erreicht sein muss, oder

b) der erfolgreiche Abschluss einer dem Berufskolleg für Praktikantinnen und Praktikanten vergleichbaren, auf die Erzieherausbildung gezielt ausgerichteten schulischen Vorbereitung eines anderen Bundeslandes, sofern diese mit einer benoteten fachpraktischen Ausbildung verbunden ist und diese mindestens mit der Note "befriedigend" bewertet wurde,

5

c) ein Berufsabschluss als Kinderpflegerin oder Kinderpfleger oder eine gleichwertige im Hinblick auf die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik einschlägige berufliche Qualifizierung.

(2) Sofern nach Aufnahme aller Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, noch nicht alle Plätze an der Schule besetzt sind, kann der Schulleiter oder die Schulleiterin (im Folgenden: Schulleiter) zusätzlich Bewerberinnen und Bewerber in die Fachschule für Sozialpädagogik aufnehmen, wenn sie die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllen und

1. den erfolgreichen Abschluss einer dem Berufskolleg für Praktikantinnen und Praktikanten vergleichbaren, auf die Erzieherausbildung gezielt ausgerichteten schulischen Vorbereitung eines anderen Bundeslandes, soweit in diese eine fachpraktische Ausbildung einbezogen ist, die jedoch nicht benotet wird, oder

2. den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen schulischen Ausbildung mit sozialpädagogischer Ausrichtung mit einer im Rahmen dieser Ausbildung durchgeführten

fachpraktischen Ausbildung in einer Kindertageseinrichtung oder

3. die Fachhochschulreife, die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife eines beruflichen Gymnasiums der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sozialwissenschaft sowie jeweils eine praktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen, die zur Vorbereitung auf die nachfolgende Berufsausbildung geeignet ist, nachweisen.

(3) Zusätzlich sind bei ausländischen Bildungsnachweisen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Ein Auswahlverfahren ist nur durchzuführen, wenn

1. bei voller Ausschöpfung der vorhandenen personellen und sächlichen Gegebenheiten sowie

2. bei Abstimmung der Aufnahmefähigkeit benachbarter Schulen und entsprechender Zuweisung (§ 18 Abs. 1 und § 88 Abs. 4 SchG) nicht alle Personen, welche die Aufnahmevoraussetzungen nach § 6 erfüllen, in die Fachschule für Sozialpädagogik aufgenommen werden können.

6

(2) Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:

1. 85 vom Hundert nach Eignung und Leistung,
2. 10 vom Hundert nach Wartezeit,
3. 5 vom Hundert für außergewöhnliche Härtefälle

(3) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 2 Nr. 1 bestimmt sich nach dem auf eine Dezimale errechneten Durchschnitt aus den Noten aller Fächer und gegebenenfalls Handlungsfelder des Pflichtbereichs der Zeugnisse nach § 6 Abs. 1 Nr. 2. Bei gleicher Rangfolge entscheidet der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Die Vergabe der Plätze nach Wartezeit erfolgt nach folgender Rangfolge:

1. Personen mit drei und mehr Schuljahren Wartezeit,

2. Personen mit zwei Schuljahren Wartezeit,

3. Personen mit einem Schuljahr Wartezeit.

Berücksichtigt werden nur volle Schuljahre, die seit dem ersten Aufnahmeantrag und der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen nach § 6 bis zum Beginn des auf das laufende Aufnahmeverfahren folgenden Schuljahres verstrichen sind. Voraussetzung ist, dass für diese Schuljahre ununterbrochen ein Aufnahmeantrag gestellt und keine Aufnahmezusage erteilt wurde. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Ein außergewöhnlicher Härtefall liegt vor, wenn eine Person nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 nicht ausgewählt wurde und die Nichtaufnahme für sie mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegen eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Nichtaufnahme üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Für die Berücksichtigung als außergewöhnliche Härtefälle kommen insbesondere familiäre oder soziale Umstände oder andere von der Person nicht zu vertretende Umstände, welche die Aufnahme der Ausbildung verzögert haben, in Betracht. Über das Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles und der sich nach dem Grad der Härte ergebende Rangfolge entscheidet ein Auswahlausschuss, dem der Schulleiter als Vorsitzender und vier von ihm beauftragte Lehrkräfte angehören. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Für die Bestimmung der Rangfolge bei der Vergabe noch freier Schulplätze nach § 6 Abs. 2 sind die den dort aufgeführten schulischen Abschluss vermittelnden Zeugnisse zu Grunde zu legen. Absatz 3 gilt entsprechend. Abweichend hiervon ist bei Zeugnissen, in denen eine Durchschnittsnote für den Abschluss ausgewiesen ist, die dort aufgeführte Durchschnittsnote für die Bestimmung der Rangfolge zu Grunde zu legen.

7

§ 8 Beratungsgespräch

Grundlagen für die Wahrnehmung der Aufgaben einer staatlich anerkannten Erzieherin oder eines staatlich anerkannten Erziehers sind neben Kenntnissen und Fertigkeiten die berufliche Verantwortungsbereitschaft und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit

mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Eltern und die Fähigkeit zur persönlichen Zuwendung zu Kindern und Jugendlichen. Deshalb sollen erforderlichenfalls Beratungsgespräche über die persönliche Eignung für den Erzieherberuf, insbesondere anlässlich der Aushändigung der Zeugnisse, bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 6 Abs. 2 auch im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, geführt werden.

3. Abschnitt

Praktische Ausbildung

§ 9 Allgemeines

Die praktische Ausbildung im Handlungsfeld Sozialpädagogisches Handeln dient der Anwendung und Vertiefung der im schulischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Die Gesamtverantwortung für die praktische Ausbildung liegt bei der Schule. Sie schließt die Betreuung, Beratung, Beurteilung und Benotung der Schülerin oder des Schülers während der praktischen Ausbildung ein. Schule und Einrichtung stellen dabei in engem Zusammenwirken eine effektive Verzahnung von schulischem Unterricht und dessen praktischer Umsetzung in der Einrichtung sicher.

§ 10 Ausbildungseinrichtungen

Die praktische Ausbildung hat in Einrichtungen zu erfolgen, die dem Arbeitsgebiet einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen und die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sind. Die Auswahl der Einrichtung obliegt der Schülerin oder dem Schüler. Sie bedarf der Zustimmung des Trägers der Einrichtung und der Schule.

8

§ 11 Wechsel der Einrichtung während der schulischen Ausbildung

Die Schülerin oder der Schüler hat die Einrichtung und nach Möglichkeit das Arbeitsfeld nach Absprache mit der Schule und der Einrichtung oder ihrem Träger mindestens einmal während der Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik zu wechseln.

§ 12 Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt nach Absprache der Schule mit den Trägern der an

der Ausbildung beteiligten Einrichtungen im Umfang von einem Tag je Unterrichtswoche oder in Praxisblöcken.

(2) Der Träger der Einrichtung benennt der Schule zu Beginn der Ausbildung die von ihm ausgewählten für die fachliche Anleitung und Ausbildung in der Einrichtung verantwortlichen und geeigneten Fachkräfte. Geeignet ist eine Fachkraft im Sinne des Kindergartengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung, wenn sie über eine nach abgeschlossener Ausbildung erworbene in der Regel mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung in dem Praxisfeld, in dem die Ausbildung jeweils erfolgt, verfügt. Wird die praktische Ausbildung im Rahmen des Betreuungsangebots einer Schule durchgeführt, können ausnahmsweise auch Lehrkräfte mit der fachlichen Anleitung und Ausbildung betreut werden.

(3) Die Schule benennt dem Träger der Einrichtung zu Beginn der Ausbildung eine Lehrkraft, die die praktische Ausbildung des Schülers oder der Schülerin betreut. Die Lehrkraft muss über eine Lehrbefähigung im Fach Sozialpädagogik oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Sie arbeitet eng mit den von der Einrichtung für die praktische Anleitung benannten Fachkräften zusammen und berät und beurteilt die Schülerinnen und Schüler. Hierzu führt sie auch Praxisbesuche in der Einrichtung durch.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind nach einem Plan auszubilden, der zu Beginn der Ausbildung im Handlungsfeld Sozialpädagogisches Handeln von der Schule mit der Einrichtung auf der Grundlage der Lehrpläne und der Gemeinsamen Grundsätze des Kultusministeriums und des Sozialministeriums für die praktische Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher in der jeweils gültigen Fassung abgestimmt wird.

9

§ 13 Bewertung

(1) Zweimal im Schuljahr führt die nach § 12 Abs. 3 benannte Fachlehrkraft einen benoteten Praxisbesuch bei dem Schüler oder der Schülerin durch; über die benoteten Praxisbesuche hinaus können die Lehrkräfte im Einzelfall weitere beratende Besuche in der Praxisstelle vornehmen, wenn dies aus pädagogischen Gründen angezeigt ist. Jeder der benoteten Praxisbesuche ist nach den Vorgaben der Fachlehrkraft von dem Schüler oder der

Schülerin schriftlich vorzubereiten. Die Fachlehrkraft beobachtet das Vorgehen der Schülerin oder des Schülers in der Praxis über einen Zeitraum von 30 bis 40 Minuten. Hieran schließt sich ein Reflexionsgespräch mit der Schülerin oder dem Schüler über seine Aktivität während des Beobachtungszeitraums an. Dieses umfasst in der Regel höchstens 45 Minuten. Die Fachlehrkraft fertigt über jeden dieser Praxisbesuche einen kurzen schriftlichen Bericht mit einer Bewertung in einer ganzen oder halben Note. Aus dem Bericht muss der wesentliche Verlauf der Schüleraktivität während des Beobachtungszeitraums und des Reflexionsgesprächs hervorgehen. Bei der Bewertung sind die schriftliche Vorbereitung, das pädagogische Handeln während des Beobachtungszeitraums und das Reflexionsgespräch zu berücksichtigen. Die Berichte und die jeweilige schriftliche Vorbereitung werden zu den Schulakten genommen.

(2) Der Träger der Einrichtung übersendet zum Abschluss eines jeden Schuljahres zu einem von der Schule bestimmten Termin eine Beurteilung über die im Handlungsfeld Sozialpädagogisches Handeln gezeigten Leistungen. Aus der Beurteilung müssen die Tätigkeitsgebiete, die Fähigkeiten, Leistungen und die berufliche Eignung hervorgehen. Die Beurteilung soll einen Vorschlag für die Bewertung mit einer ganzen oder halben Note enthalten. Auf Grund der Beurteilung durch die Einrichtung legt die nach § 12 Abs. 3 benannte Fachlehrkraft die nach Absatz 5 zu berücksichtigende Note fest.

(3) Zu einem von der Schule bestimmten Termin im ersten Schuljahr erstellt jede Schülerin und jeder Schüler einen Bericht über die Tätigkeit in der Einrichtung und die dabei gesammelten pädagogischen Erfahrungen. Die Fachlehrkraft bewertet den Bericht mit einer ganzen oder halben Note. Der Bericht wird zu den Schulakten genommen.

(4) Die Berichte und die Beurteilung des Trägers der Einrichtung sind mit der Schülerin oder dem Schüler zu besprechen.

(5) Für das Handlungsfeld Sozialpädagogisches Handeln wird in jedem Schuljahr eine Jahresnote gebildet. Diese ergibt sich aus den Noten für die beiden Praxisbesuche, der nach Absatz 2 festgelegten Note und im ersten Schuljahr der für den Praxisbericht der Schülerin oder des Schülers erteilten Note, aus denen bei jeweils gleicher Gewichtung eine auf die

erste Dezimale berechnete Durchschnittsnote gebildet wird. Diese wird in üblicher Weise auf eine ganze Note gerundet (Beispiel: 2,5 bis 3,4 ergibt 3). Im zweiten Schuljahr ist sie Anmeldenote i. S. von § 19 Abs. 1 Satz 1.

4. Abschnitt

Versetzung

§ 14 Voraussetzungen für die Versetzung

(1) In das zweite Schuljahr wird versetzt, wer auf Grund seiner Leistungen in den Fächern und Handlungsfeldern des Pflichtbereichs den Anforderungen im ersten Schuljahr im Ganzen entsprochen hat und deshalb erwarten lässt, dass den Anforderungen des zweiten Schuljahres genügt wird.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis

1. der Durchschnitt aus den Noten der maßgebenden Handlungsfelder und Fächer 4,0 oder besser ist,

2. die Leistung in dem Handlungsfeldern Sozialpädagogisches Handeln nicht schlechter als mit der Note "ausreichend" bewertet ist,

3. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach oder Handlungsfeld geringer als mit der Note "ausreichend" bewertet sind. Sind die Leistungen in zwei maßgebenden Fächern oder Handlungsfeldern geringer als mit der Note ausreichend bewertet, so erfolgt eine Versetzung, wenn für beide Noten ein Ausgleich durch Noten anderer maßgebender Fächer oder Handlungsfelder gegeben ist. Dabei kann die Note "mangelhaft" durch mindestens eine Note "gut" oder zwei Noten "befriedigend" ausgeglichen werden; ein Ausgleich der Note "ungenügend" ist nicht möglich.

(3) Ausnahmsweise kann durch Beschluss der Klassenkonferenz auch bei Nichterfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen eine Versetzung erfolgen, wenn die Klassenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit zu der Auffassung gelangt, dass die Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und nach einer Übergangszeit die Voraussetzungen des zweiten Schuljahres voraussichtlich erfüllt werden.

(4) Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Zeugnis mit "versetzt" oder "nicht versetzt" zu vermerken; bei einer Versetzung nach Absatz 3 ist zu vermerken "Versetzt nach § 14 Abs. 3 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik".

11

§ 15 Wiederholung, Entlassung

(1) Bei einer Nichtversetzung muss beim Verbleiben an der Fachschule das erste Schuljahr wiederholt werden. Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teils des ersten Schuljahres gilt als Nichtversetzung.

(2) Wer im ersten Schuljahr zweimal nicht versetzt wurde, muss die Fachschule für Sozialpädagogik verlassen.

5. Abschnitt

Abschlussprüfung zum Ende der schulischen Ausbildung

§ 16 Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ausbildungsziel erreicht und die erforderlichen Kompetenzen für die Aufnahme des Berufspraktikums erworben hat.

§ 17 Teile der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einer Facharbeit mit Präsentation und einem anschließenden Fachgespräch sowie einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

§ 18 Ort und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird an der Fachschule für Sozialpädagogik abgenommen.

(2) Der Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung wird vom Schulleiter im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde, der Zeitpunkt der Präsentation der Facharbeit mit Fachgespräch sowie der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden (im Folgenden: Vorsitzender) des Prüfungsausschusses festgelegt.

12

§ 19 Zulassung zur Prüfung, Anmeldenoten

(1) Zur Abschlussprüfung ist zugelassen, wer die zur Bildung von Anmeldenoten erforderlichen

Einzelleistungen erbracht hat und dabei im Handlungsfeld Sozialpädagogisches Handeln mindestens die Gesamtnote "ausreichend" erzielt hat. Zur Präsentation der Facharbeit mit Fachgespräch ist zugelassen, wer die Facharbeit zu dem von der Schulleitung bestimmten Termin (§ 21 Abs. 1 Satz 3) abgegeben hat. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Nichtzulassung vom Schulleiter festzustellen und dem Prüfling unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, der Schulleiter stellt fest, dass die Gründe vom Prüfling nicht zu vertreten sind.

(2) Für die Prüfung werden in allen Handlungsfeldern und Fächern Anmeldenoten (ganze Noten) gebildet, die im Handlungsfeld Sozialpädagogisches Handeln nach § 13 Abs. 5 und in den übrigen Handlungsfeldern und Fächern aus den während des zweiten Schuljahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. Die Anmeldenoten sind für die Handlungsfelder, die nach § 22 Abs. 1 als schriftlich zu prüfende Handlungsfelder in Betracht kommen, jeweils fünf bis sieben Schultage vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben. Die Anmeldenote für das Handlungsfeld, in dem die Facharbeit gefertigt wurde, ist zusammen mit der Note für die Facharbeit fünf bis sieben Schultage vor der Präsentation mit Fachgespräch, die Noten für die übrigen Handlungsfelder und Fächer sind fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit der Note der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 20 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) Für die Abschlussprüfung wird an jeder Fachschule für Sozialpädagogik ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzender der Schulleiter, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde vor Beginn der Prüfung nichts anderes bestimmt,
2. als stellvertretender Vorsitzender der stellvertretende Schulleiter oder eine vom Schulleiter beauftragte Lehrkraft,
3. sämtliche Lehrkräfte, die in den maßgebenden Fächern oder Handlungsfeldern unterrichten.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die obere Schulaufsichtsbehörde können weitere Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer (im Folgenden: Prüfer) unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten

verpflichtet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(3) Für die Präsentation der Facharbeit mit Fachgespräch und die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern oder Handlungsfeldern bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiterin oder Leiter (im Folgenden: Leiter), sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt,

2. die Fachlehrkraft der Klasse, die bei Verhinderung durch eine in dem zu prüfenden Fachgebiet erfahrene Lehrkraft vertreten wird, als Prüfer

3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, welches zugleich das Protokoll führt.

In Fächern oder Handlungsfeldern, in denen die Klasse von verschiedenen Fachlehrkräften für Teilbereiche unterrichtet wird, gehören alle dem Fachausschuss als Mitglieder an. Sofern die Facharbeit Aspekte des Fachs Religionslehre/Religionspädagogik berührt, kann dem Fachausschuss außerdem die in diesem Fach unterrichtende Fachlehrkraft angehören.

Die genannten Fachlehrkräfte sind jeweils für ihren Teilbereich Prüfer nach Satz 2

Nr. 2. Der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen.

§ 21 Facharbeit

(1) Während des zweiten Schuljahres hat der Prüfling selbstständig eine Facharbeit zu einem Thema aus einem der Handlungsfelder Bildung und Entwicklung fördern I, Bildung

und Entwicklung fördern II oder Unterschiedlichkeit und Vielfalt leben anzufertigen. Dabei können auch die religionspädagogischen Aspekte des Themas in die Bearbeitung mit eingebracht werden. Das Thema der Facharbeit wird im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne spätestens zu Beginn des zweiten Halbjahres des zweiten Schuljahres auf Vorschlag des Prüflings vom Schulleiter festgelegt und der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben. Die Facharbeit ist einschließlich der Ferien spätestens 15 Wochen

14

nach Ausgabe des Themas zu einem von der Schulleitung bestimmten Termin bei der Schulleitung abzugeben.

(2) Der Facharbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbständig angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden sowie dass Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen kenntlich gemacht wurden.

(3) Die Facharbeit ist von zwei vom Schulleiter bestimmten Lehrkräften zu korrigieren und mit einer ganzen oder halben Note zu bewerten. Als Note der Facharbeit gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der in üblicher Weise auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist (Beispiele: 2,8 bis 3,2 auf 3,0; 3,3, bis 3,7 auf 3,5). Weichen die Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab, und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der Schulleiter die endgültige Note für die Facharbeit festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen beider Korrektoren als Grenzwerte, die nicht über- und unterschritten werden dürfen.

§ 22 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird nach Wahl der Schülerin oder des Schülers in einem der Handlungsfelder Berufliches Handeln fundieren oder Erziehung und Betreuung gestalten abgenommen. Das Fach der schriftlichen Prüfung ist spätestens einen Unterrichtstag nach Bekanntgabe der Anmeldenoten für die Fächer der schriftlichen Prüfung gegenüber dem Schulleiter schriftlich zu benennen. Zu Beginn der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling zwei Aufgaben aus dem zu prüfenden Handlungsfeld, von denen er eine als Aufgabe für

die Prüfung auswählt. Die Bearbeitungszeit beträgt 240 Minuten.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne von der Schule gestellt. Die obere Schulaufsichtsbehörde sorgt für die Gleichwertigkeit der Aufgabenstellung.

(3) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter.

(4) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schulleiter und den aufsichtführenden Lehrkräften unterschrieben wird.

(5) Die schriftlichen Arbeiten werden von der Fachlehrkraft der Klasse und von einer weiteren Fachlehrkraft, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, korrigiert und

15

bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Die Note der schriftlichen Prüfung wird fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 23 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 10 bis 15 Minuten je Prüfling und Fach oder Handlungsfeld.

(2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann hiervon abweichend die Durchführung einer Gruppenprüfung zulassen, wenn dies aus organisatorischen oder thematischen Gründen der Durchführung der Prüfung förderlich ist. Bei einer Gruppenprüfung können bis zu drei Personen zusammen geprüft werden.

(3) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle maßgebenden Fächer und Handlungsfelder, mit Ausnahme des Handlungsfeldes Sozialpädagogisches Handeln und des Handlungsfeldes, in dem die Facharbeit gefertigt wurde, erstrecken.

(4) Auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Note für die schriftliche Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob und in welchen Handlungsfeldern oder Fächern mündlich zu prüfen ist. Die mündliche Prüfung findet in mindestens einem Handlungsfeld oder Fach statt, sie soll insgesamt in nicht mehr als drei Handlungsfeldern

und Fächern stattfinden. Die zu prüfenden Handlungsfelder und Fächer sind fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Darüber hinaus kann ein Prüfling bis zum nächsten Schultag dem Schulleiter schriftlich insgesamt bis zu zwei weitere Handlungsfelder und Fächer benennen, in denen er mündlich zu prüfen ist.

(5) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der Prüfung auf Vorschlag des Prüfers fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Kann sich der Fachausschuss mehrheitlich mit der Stimme des Leiters für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der in üblicher Weise auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist (Beispiele: 2,8 bis 3,2 auf 3,0; 3,3 bis 3,7 auf 3,5).

(6) Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben ist.

16

(7) Die Präsentation der Facharbeit mit Fachgespräch dauert ca. 15 bis 20 Minuten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter fachkundigen Personen die Teilnahme an der Präsentation mit Fachgespräch gestatten. Diese haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten und dürfen bei der Notenfindung nicht anwesend sein. Im Übrigen gelten die Absätze 2, 5 und 6 entsprechend.

§ 24 Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Endnoten in den einzelnen Handlungsfeldern und Fächern ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Prüfungsleistungen. Hierbei wird der Durchschnitt auf die erste Dezimale errechnet und in der üblichen Weise auf eine ganze Note gerundet (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf "befriedigend").

(2) Bei der Ermittlung der Endnoten zählen in den Handlungsfeldern und Fächern, in denen nur schriftlich oder mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt. Wurde im Handlungsfeld der schriftlichen Prüfung auch eine mündliche Prüfung durchgeführt, zählen die Anmeldenote, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach. Die Note der Facharbeit gilt als Note der schriftlichen Prüfung,

die Note der Präsentation mit Fachgespräch als Note der mündlichen Prüfung.

(3) In Handlungsfeldern und Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis übernommen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob der Prüfling die Abschlussprüfung bestanden hat. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 entsprechend.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann staatlich anerkannte Kinderpfleger oder staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen sowie Prüflinge mit einer gleichwertigen beruflichen Qualifikation bei Bestehen der Prüfung auf Antrag vom Berufspraktikum befreien, wenn

1. mindestens mit "gut" bewertete Leistungen im Handlungsfeld Sozialpädagogisches

Handeln sowie

2. eine der genannten beruflichen Qualifikation entsprechende Tätigkeit von mindestens

zwei Jahren mit guter Beurteilung in einer dem Arbeitsfeld eines Erziehers oder einer

Erzieherin entsprechenden sozialpädagogischen Einrichtung

nachgewiesen sind.

17

(6) Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.

(7) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung, über die Feststellung der Prüfungsergebnisse,

eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind

bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können

nach Ablauf von drei Jahren seit der Feststellung der Prüfungsergebnisse vernichtet werden.

§ 25 Zeugnis

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis gemäß Anlage 2

mit den nach § 24 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten und dem Thema der Facharbeit. In

dem Zeugnis wird das Bestehen der staatlichen Prüfung zum Abschluss der schulischen

Ausbildung sowie die Berechtigung zur Aufnahme des Berufspraktikums oder die Befreiung

vom Praktikum nach § 24 Abs. 5 vermerkt.

(2) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen hat und sie nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § 24 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten und dem Thema der Facharbeit.

(3) Wer an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen hat, erhält ein Zeugnis über die bis zum Ausscheiden erbrachten Leistungen oder, sofern sie bereits vorliegen, mit den Anmeldenoten nach § 19; Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und das Schuljahr wiederholt, erhält ein Jahreszeugnis mit den nach § 24 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(5) In den Zeugnissen nach den Absätzen 2 bis 4 ist zu vermerken, dass das Ausbildungsziel der Fachschule für Sozialpädagogik nicht erreicht ist.

§ 26 Wiederholung der Prüfung, Entlassung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch des zweiten Schuljahres einmal wiederholen.

18

(2) Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teiles des Schuljahres gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Bei bestandener Abschlussprüfung ist weder eine Wiederholung der Ausbildung noch eine Wiederholung der Abschlussprüfung zulässig.

(3) Wer die Abschlussprüfung auch nach einer Wiederholung nicht bestanden hat, muss die Fachschule für Sozialpädagogik verlassen.

§ 27 Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wer ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, können der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

oder die obere Schulaufsichtsbehörde die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung beinhaltet.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(4) Sofern und soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Falle bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

(5) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 28 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Be19 kanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer aufsichtsführenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann statt dessen die Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Schulleiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus,

kann die obere Schulaufsichtsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlusszeugnis erteilen oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

6. Abschnitt

Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

§ 29 Allgemeines

(1) Wer an der Fachschule für Sozialpädagogik die Fachhochschulreife erwerben will, muss im ersten und zweiten Schuljahr am Zusatzunterricht im Wahlfach Mathematik teilnehmen und im Zusammenhang mit der Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung eine Zusatzprüfung ablegen.

20

(2) Zur Zusatzprüfung ist zugelassen, wer an der Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung teilnimmt und den Zusatzunterricht ordnungsgemäß besucht hat.

§ 30 Durchführung der Prüfung

(1) Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 18, 19 Abs. 2, §§ 20, 22 Abs. 3 bis 6, § 23 Abs. 1, 2, 4 bis 6 und § 24 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fächern zu fertigen:

Deutsch 240 Minuten,

Englisch 180 Minuten

Mathematik 200 Minuten.

Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne landeseinheitlich vom Kultusministerium oder der von ihm beauftragten oberen Schulaufsichtsbehörde

gestellt.

2. Die mündliche Prüfung kann sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung nach Nummer 1 erstrecken. Von der mündlichen Prüfung ist in den Fächern abzusehen, in welchen die Anmeldenote und die Note der schriftlichen Prüfung übereinstimmen. § 23 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.

(2) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt aus den Endnoten der Fächer der Zusatzprüfung 4,0 oder besser ist und
2. die Leistungen in keinem Fach der Zusatzprüfung mit der Endnote "ungenügend" bewertet sind und
3. die Leistungen insgesamt in nicht mehr als zwei der maßgebenden Fächer und Handlungsfelder (§ 4 Satz 2) einschließlich der Fächer der Zusatzprüfung nicht schlechter als mit der Note "ausreichend" bewertet sind und für beide Fächer oder Handlungsfelder nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ein Ausgleich gegeben ist.

(3) Die Wiederholung der Zusatzprüfung setzt die Wiederholung des Zusatzunterrichts voraus, wenn auch die schulische Abschlussprüfung nicht bestanden wurde. Wer nur die Zusatzprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin ohne erneuten Besuch des zweiten Schuljahres der Fachschule für Sozialpädagogik wiederholen. Die ursprünglichen Anmeldenoten bleiben in diesem Fall erhalten.

§ 31 Zeugnis der Fachhochschulreife

Wer die Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung und die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bestanden hat, erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife nach Anlage 4.

7. Abschnitt

Prüfung für Schulfremde

§ 32 Prüfung für Schulfremde

Personen, die das Zeugnis für den schulischen Abschluss der Fachschule für Sozialpädagogik erwerben wollen, ohne eine entsprechende öffentliche oder staatlich anerkannte

Schule zu besuchen, können als Schulfremde die Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung und im Zusammenhang damit die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ablegen.

§ 33 Teile der Prüfung, Zeitpunkt

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Sie findet einmal jährlich, in der Regel zusammen mit der Prüfung an den öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik statt.

§ 34 Meldung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist bis zum 1. Dezember für die Prüfung im darauf folgenden Jahr an die Fachschule für Sozialpädagogik zu richten, an der die Prüfung abgelegt werden soll. Die Meldung von Prüflingen der staatlich genehmigten, jedoch noch nicht staatlich anerkannten Schulen erfolgt bei der oberen Schulaufsichtsbehörde, in deren Bezirk die Privatschule liegt.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

22

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. die Geburtsurkunde sowie ein Lichtbild,
3. der Nachweis der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule nach § 6 durch entsprechende Zeugnisse (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen) sowie einer zusätzlichen mindestens dreimonatigen einschlägigen praktischen Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung unter Aufsicht einer sozialpädagogischen Fachkraft oder einer dem Bildungs- und Lehrplan der öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik entsprechenden sozialpädagogischen Praxis,
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Bewerber bereits an Prüfungen einer Fachschule für Sozialpädagogik teilgenommen hat,
5. eine Erklärung darüber, in welchem der Handlungsfelder nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 jeweils schriftliche geprüft werden soll,

6. eine Erklärung darüber, ob sich die Prüfung auch auf die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erstrecken soll,

7. Angaben über die schulische Vorbereitung auf die Prüfung oder über den Selbstunterricht sowie des in allen Prüfungsfächern durchgearbeiteten Lehrstoffes und der benutzten Literatur.

(3) Für Prüflinge der staatlich genehmigten, aber noch nicht staatlich anerkannten Schulen kann an die Stelle der Meldung durch den einzelnen Prüfling die Sammelmeldung der Schule treten, die Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der Prüflinge enthalten muss. Der Sammelmeldung sind die Unterlagen nach Absatz 2 beizufügen.

§ 35 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Schulfremde können die Prüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei normalem Schulbesuch möglich wäre.

(2) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule gemäß § 6 dieser Ausbildungsordnung oder des Abschnittes I. 3. der Schulversuchsbestimmungen über die Fachschule für Sozialpädagogik (Berufskolleg) in Teilzeitform vom 17.07.2006, 41-6623.28/145 in ihrer jeweils geltenden Fassung erfüllt,

2. die praktische Tätigkeit oder sozialpädagogische Praxis gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 nachweist,
23

3. die Prüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik noch nicht wiederholt als ordentlicher oder außerordentlicher Teilnehmer abgelegt hat.

(3) Zur Prüfung wird in der Regel nur zugelassen, wer in Baden-Württemberg seinen ständigen Wohnsitz hat oder in Baden-Württemberg an einer staatlich genehmigten Schule oder einer sonstigen Unterrichtseinrichtung auf die Schulfremdenprüfung vorbereitet wurde.

§ 36 Entscheidung über die Zulassung, Ort der Prüfung

Die öffentliche Fachschule entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Bei Bewerberinnen und Bewerbern von staatlich genehmigten Schulen trifft diese Entscheidung die obere Schulaufsichtsbehörde. Sie bestimmt die öffentliche Fachschule, an der die Prüfung abzulegen

ist. Dabei kann sie zulassen, dass die schriftliche Prüfung im Gebäude der staatlich genehmigten Schule abgenommen wird. Die Leitung und Beaufsichtigung regelt in diesem Fall die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 37 Durchführung der Prüfung

(1) Für die zugelassenen Prüflinge gelten die §§ 18, 20, 22 bis 24, 26 bis 28 und § 30 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Fachlehrkraft im Sinne von § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 22 Abs. 5 Satz 1 sind die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrkräfte einer öffentlichen Schule, in der Regel der Fachschule, welcher der Prüfling zur Ablegung der Prüfung zugewiesen ist.

2. Dem Fachausschuss zur Abnahme der erziehungspraktischen Prüfung nach Nummer 5 gehören an:

a) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt,

b) eine weitere Fachlehrkraft nach Nummer 1.

3. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich nach Wahl des Prüflings auf eines der Handlungsfelder Berufliches Handeln fundieren oder Erziehung und Betreuung gestalten sowie auf eines der Handlungsfelder Bildung und Entwicklung fördern I, Bildung und Entwicklung fördern II oder Unterschiedlichkeit und Vielfalt leben. Sofern der Erwerb der Fachhochschulreife angestrebt wird, umfasst sie außerdem die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik.

24

4. Die mündliche Prüfung umfasst sämtliche maßgebenden Fächer und Handlungsfelder des Pflichtbereichs mit Ausnahme des Handlungsfeldes Sozialpädagogisches Handeln, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung oder der Facharbeit waren. Das Fach Religionslehre/Religionspädagogik wird nur auf Antrag geprüft. Ein schriftlich geprüftes Fach oder Handlungsfeld und das Handlungsfeld der Facharbeit wird nur dann in die mündliche Prüfung einbezogen, wenn der Prüfling dies spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung verlangt. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

Sie dauert je Handlungsfeld oder Fach 20 bis 25 Minuten und kann auch praktische Anteile enthalten. Der Fachausschuss kann ganz oder teilweise an Stelle einer mündlichen Prüfung eine vereinfachte schriftliche Prüfung durchführen. Dies gilt nicht für die Fächer und Handlungsfelder, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren.

5. Erziehungspraktische Prüfung

a) In einer erziehungspraktischen Prüfung ist festzustellen, ob die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im persönlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen dem pädagogischen Auftrag entsprechend angewandt werden können.

b) Die erziehungspraktische Prüfung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung (drei Werkzeuge, ohne Aufsicht) und einem praktischen Teil (45 bis 60 Minuten).

c) Die Aufgaben für die schriftliche Ausarbeitung und für den praktischen Teil werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die schriftliche Ausarbeitung wird von zwei Mitgliedern des Fachausschusses korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle des Schulleiters der Leiter des Fachausschusses tritt.

d) Der praktische Teil wird vom Fachausschuss abgenommen und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Dem Prüfling ist vor der Bewertung Gelegenheit zu geben, zum Verlauf kurz Stellung zu nehmen. § 20 Abs. 3 und § 23 Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

e) Bei der Ermittlung der Note der erziehungspraktischen Prüfung zählen die Note der schriftlichen Ausarbeitung einfach und die Note des praktischen Teils dreifach. Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale zu berechnen und in der üblichen Weise auf eine ganze Note zu runden (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf "befriedigend").

f) Über die erziehungspraktische Prüfung jedes Prüflings ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

6. Bei der Aufgabenstellung und der Bewertung der Prüfungsleistungen sind auf Antrag Eigenart und Besonderheit einer Fachschule für Sozialpädagogik in freier Trägerschaft, die in deren Lehrplan zum Ausdruck kommen, zu berücksichtigen.

7. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung zählen allein die Prüfungsleistungen.

Die Note der erziehungspraktischen Prüfung ist wie die Note eines maßgebenden Faches oder Handlungsfeldes zu berücksichtigen. In der erziehungspraktischen Prüfung

25

muss mindestens die Note "ausreichend" erreicht sein. Wird eine schlechtere Note erteilt, ist die Prüfung nicht bestanden und der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen.

(2) Die Prüflinge haben sich bei Beginn der Prüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis für Schulfremde (Anlage 2), in dem die Berechtigung zur Aufnahme des Berufspraktikums oder die Befreiung nach § 24 Abs. 5 vermerkt wird. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung, über das Ergebnis der Prüfung und die ermittelten Einzelnoten.

(4) Wer auch die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bestanden hat, erhält außerdem das Zeugnis der Fachhochschulreife nach Anlage 4.

8. Abschnitt

Berufspraktikum

§ 38 Allgemeines

(1) Das einjährige Berufspraktikum dient im Anschluss an die bestandene Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung dem sachgerechten Einarbeiten in die selbständige Tätigkeit eines Erziehers sowie der Anwendung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) Das Berufspraktikum ist in der Regel bis spätestens zu Beginn des fünften auf den Abschluss der schulischen Ausbildung folgenden Schuljahres anzutreten. Wird es nach diesem Zeitpunkt begonnen, wird die Praktikumszeit um sechs Monate verlängert.

§ 39 Praktikumsstellen

(1) Das Berufspraktikum ist in einer im Einzugsbereich der Schule gelegenen in- oder ausländischen sozialpädagogischen Einrichtung durchzuführen, die dem Arbeitsfeld eines Erziehers entspricht und nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für die Ausbildung nach § 40 Abs. 1 und 2 geeignet ist. Abweichend hiervon kann das Berufspraktikum

26
ganz oder teilweise auch an einer außerhalb des Einzugsbereichs der Schule gelegenen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die Einrichtung im Übrigen den Anforderungen des Satzes 1 entspricht, der Versicherungsschutz für die Schüler während des Berufspraktikums gewährleistet ist und für das Land Baden-Württemberg keine zusätzlichen Kosten entstehen.

(2) Die Auswahl der Praktikumsstelle obliegt dem Praktikanten oder der Praktikantin. Sie bedarf der Zustimmung der Schule, die das Berufspraktikum begleiten soll. Zuständig ist die Schule, an der die Prüfung abgelegt wurde. Sie kann in besonders begründeten Fällen den Wechsel zu einer anderen Fachschule für Sozialpädagogik im Einvernehmen mit der aufnehmenden Schule zulassen. Für "Erzieher(Berufsakademie)"/"Erzieherin (Berufsakademie)" wird die zuständige Stelle erforderlichenfalls von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

§ 40 Ausbildung

(1) Die Ausbildung in der Praktikumsstelle erfolgt nach einem von der Praktikumsstelle mit der Schule abgestimmten Ausbildungsplan. Dieser soll insbesondere vorsehen:

1. praktische Erziehungsarbeit,
2. Einführung in die Zusammenarbeit mit den Eltern sowie den beteiligten Stellen,
3. Einblick in die Verwaltungsarbeit,
4. Vertiefung und Erweiterung der theoretischen und praktischen Ausbildung,
5. schriftliche Aufgaben im Rahmen der Zielsetzung des Berufspraktikums.

Praktikumsstelle und Schule arbeiten bei der Durchführung des Berufspraktikums zusammen.

(2) Die fachliche Anleitung und Ausbildung an der Praktikumsstelle muss durch eine sozialpädagogische

Fachkraft (staatlich anerkannter oder graduerter Sozialpädagoge oder staatlich anerkannter Erzieher) oder mit Zustimmung der Schule durch eine andere geeignete Fachkraft erfolgen. Die Fachkraft soll über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(3) Eine von der Schule beauftragte Lehrkraft besucht den Praktikanten oder die Praktikantin mindestens zweimal an der Praktikumsstelle und fertigt darüber jeweils einen kurzen Bericht mit einer Bewertung in einer ganzen oder halben Note; der Bericht wird zu den Schulakten genommen. Für die Durchführung der einzelnen Praxisbesuche und den Bericht einschließlich der Begründung der Note gilt § 13 Abs. 1 entsprechend. Während des

27

Berufspraktikums finden in der Schule Ausbildungsveranstaltungen von insgesamt acht bis zwölf Schultagen statt.

(4) Zu einem von der Schule bestimmten Termin hat der Praktikant oder die Praktikantin einen Bericht über die Tätigkeit und die darin gesammelten pädagogischen Erfahrungen mit einer fachbezogenen Stellungnahme zu einem Teilbereich der sozialpädagogischen Praxis vorzulegen. Der Bericht hat mindestens auch ein konkretes Fallbeispiel fachbezogener Erziehung, Bildung und Betreuung und die Dokumentation der Arbeit mit einem ausgewählten Kind, einem Jugendlichen oder einer Gruppe, einschließlich der Dokumentation des zu Grunde liegenden didaktischen Konzepts und seiner Umsetzung zu enthalten. Der Bericht wird von der nach Absatz 3 Satz 1 beauftragten Lehrkraft mit einer ganzen oder halben Note bewertet.

(5) Die Praktikumsstelle übersendet der Schule zu einem von dieser bestimmten Termin eine Beurteilung, aus der das Arbeitsgebiet, die Fähigkeiten und Leistungen und die berufliche Eignung hervorgehen müssen; sie soll auch einen Vorschlag für die Gesamtbewertung mit einer ganzen oder halben Note enthalten. Eine Mehrfertigung der Beurteilung ist dem Praktikanten oder der Praktikantin von der Praktikumsstelle getrennt vom Dienstzeugnis auszuhändigen; sie ist auf Verlangen mit ihm zu besprechen. Auf Grund der Beurteilung durch die Praktikumsstelle legt die nach Absatz 3 Satz 1 beauftragte Lehrkraft die

Gesamtbewertung mit einer ganzen oder halben Note fest.

(6) Das Berufspraktikum darf nicht länger als sechs Monate unterbrochen werden. Versäumte Praktikumszeit ist nachzuholen, wenn sie 30 Arbeitstage übersteigt. Bei Mutterschutz, Mutterschaftsurlaub und in besonders begründeten Fällen kann die Schule Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen, wobei die Praktikumszeit um bis zu drei Monate verkürzt werden kann. Eine freiwillige Wiederholung auch nur eines Teils des Berufspraktikums ist nicht zulässig.

(7) Der Schulleiter kann

1. eine außerhalb der Ausbildung nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfolgte gleichwertige Tätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsbereich auf die Dauer des Berufspraktikums bis zu sechs Monaten anrechnen,
2. in besonders begründeten Fällen ein zweijähriges Halbtagspraktikum zulassen,
3. bei einer außerhalb des Einzugsbereichs der Schule gelegenen Praktikumsstelle Ausnahmen von Absatz 3 und Absatz 5 zulassen.

28

9. Abschnitt

Kolloquium, Abschluss der Ausbildung, staatliche Anerkennung

§ 41 Zweck des Kolloquiums

Durch das Kolloquium am Ende des Berufspraktikums soll festgestellt werden, ob

1. die in der schulischen Ausbildung und im Berufspraktikum vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der praktischen Arbeit angewendet werden können und
2. die erforderlichen Fach- und Verwaltungskennnisse für die Tätigkeit als Erzieher vorliegen.

§ 42 Antrag, Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium und auf staatliche Anerkennung ist bei der für die Begleitung des Berufspraktikums zuständigen Fachschule für Sozialpädagogik zu einem von dieser bestimmten Termin einzureichen. Dem Antrag ist, sofern die Prüfung nicht an der das Berufspraktikum begleitenden Schule abgelegt wurde, eine beglaubigte

Abschrift oder Ablichtung des Zeugnisses, das zur Aufnahme des Berufspraktikums berechtigt, beizufügen.

(2) Zum Kolloquium sind alle Praktikantinnen und Praktikanten zugelassen, bei denen

1. der ordnungsgemäße Ablauf des Berufspraktikums nachgewiesen ist und
2. der Durchschnitt der Noten nach § 40 Abs. 3 sowie die Noten nach 40 Abs. 4 und 5 jeweils mindestens "ausreichend" sind.

Die Feststellung der Nichtzulassung trifft der Schulleiter. Sie ist unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Nichtzulassung gilt als Nichtbestehen des Kolloquiums, es sei denn, der Schulleiter stellt fest, dass die Gründe von der Praktikantin oder dem Praktikanten nicht zu vertreten sind.

29

§ 43 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) Für die Feststellung, ob das Berufspraktikum und die gesamte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen sind, wird an jeder Fachschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzender der Schulleiter, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt,
2. als stellvertretender Vorsitzender der stellvertretende Schulleiter oder die stellvertretende Schulleiterin oder eine vom Schulleiter beauftragte Lehrkraft,
3. sämtliche Lehrkräfte, die gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 mit der Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten beauftragt sind.

§ 20 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Das Kolloquium wird von Fachausschüssen abgenommen. Sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dem von ihm Beauftragten gebildet. Dem einzelnen Fachausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter,

2. die nach § 40 Abs. 3 Satz 1 mit der Betreuung des Berufspraktikums beauftragte Lehrkraft oder, sofern ein Berufspraktikum nach § 24 Abs. 5 nicht durchgeführt wurde, eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmte Lehrkraft,
3. eine weitere Lehrkraft der Fachschule für Sozialpädagogik, die zugleich das Protokoll führt.

Der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang des Kolloquiums.

§ 44 Durchführung des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium dauert für jeden Prüfling etwa 20 Minuten; mehr als vier Prüflinge sollen nicht zusammen geprüft werden. Der Zeitpunkt des Kolloquiums wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Vertreter des Einrichtungsträgers können vom Vorsitzenden als Gäste zugelassen werden; § 23 Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.

30

(2) Im Anschluss an das Kolloquium setzt der Fachausschuss das Ergebnis des Kolloquiums fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. § 23 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) §§ 27 und 28 gelten entsprechend.

§ 45 Abschluss des Ausbildung, staatliche Anerkennung

(1) Der Prüfungsausschuss stellt in der Schlussitzung fest, wer das Berufspraktikum und die gesamte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher. Über die Schlussitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben wird.

(2) Das Berufspraktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Note des Kolloquiums mindestens "ausreichend" und die Gesamtnote aus den während des Berufspraktikums festgelegten Noten mindestens 4,0 ist. Für die Ermittlung der Gesamtnote zählen

1. der Durchschnitt aus den Noten der Besuchsberichte (§ 40 Abs. 3) einfach,
2. die Note des Praktikumsberichts (§ 40 Abs. 4) einfach,

3. die Note der Beurteilung der Praktikumsstelle (§ 40 Abs. 5) einfach,

4. die Note des Kolloquiums (§ 44 Abs. 2) zweifach.

Die Gesamtnote ist auf die erste Dezimale zu errechnen und für das Abschlusszeugnis auf eine ganze Note zu runden (Beispiele: 2,5 bis 3,4 auf "befriedigend", 3,5 bis 4,0 auf "ausreichend").

(3) Die gesamte Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn nach dem Bestehen der Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung oder der Schulfremdenprüfung auch das Berufspraktikum erfolgreich abgeschlossen ist.

(4) Die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher ist mit Wirkung des Tages der Teilnahme am Kolloquium, jedoch frühestens mit Wirkung des Tages nach Beendigung des Berufspraktikums, auszusprechen, wenn die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen ist.

Dem Prüfling ist unverzüglich mitzuteilen, ob die staatliche Anerkennung erfolgt.

(5) Über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung und die staatliche Anerkennung wird ein Abschlusszeugnis (Anlage 3) ausgestellt, in dem

31

1. die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannter Erzieher"/"Staatlich anerkannte Erzieherin",

2. die für die schulische Ausbildung oder die Schulfremdenprüfung ermittelten Endnoten

3. das Thema der Facharbeit (§ 21)

sowie

4. die Gesamtnote für das Berufspraktikum ausgewiesen werden.

(6) Bei Nichtzulassung zum Kolloquium oder bei Nichtbestehen des Kolloquiums hat der Prüfungsausschuss zu entscheiden, ob

1. ein zusätzliches Praktikum abzuleisten ist und das Kolloquium wiederholt werden muss
oder

2. nur das Kolloquium unter Beibehaltung der vorliegenden Noten (§ 40 Abs. 3 bis 5) wiederholt werden muss.

Im Fall von Satz 1 Nr. 1 ist die Dauer des zusätzlichen Berufspraktikums zwischen sechs und zwölf Monaten festzulegen und zu entscheiden, inwieweit die bereits vorliegenden Noten

(§ 40 Abs. 3 bis 5) angerechnet werden. Im Fall von Satz 1 Nr. 2 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses abweichend von § 43 Abs. 2 Nr. 2 eine andere fachkundige Lehrkraft bestimmen.

(7) Das Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden. Wer zum Kolloquium erstmals nicht zugelassen wurde, das Kolloquium deswegen nach Absatz 6 wiederholen muss und es nicht besteht, kann abweichend hiervon ein weiteres Mal ohne Durchführung eines Praktikums an einem Kolloquium teilnehmen. Wer die Ausbildung erfolglos durchlaufen hat, erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme am Kolloquium mit den für das Berufspraktikum ermittelten Noten und dem Vermerk, dass das Ziel der Ausbildung nicht erreicht ist.

§ 46 Sonderregelungen

Für Prüflinge, die nach § 24 Abs. 5 vom Berufspraktikum befreit wurden, findet § 42 keine Anwendung. Sie sind zum Kolloquium an der Schule zugelassen, an der die Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung oder die Schulfremdenprüfung abgelegt wurde. Die Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Kolloquium mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde. Im Abschlusszeugnis wird statt der Gesamtnote für das Berufspraktikum die Note des Kolloquiums ausgewiesen.

32

10. Abschnitt

§ 47 Anerkennung von EU-/EWR-Befähigungsnachweisen

Die Anerkennung von EU-/EWR-Befähigungsnachweisen richtet sich nach den §§ 36 a und 36 b der Erziehverordnung vom 13. März 1985 (GBl. S. 57, K. u. U. S. 50) in der Fassung der Verordnung vom 23. August 2007 (GBl. S. 397, K. u. U. S. 145).

11. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48 (aufgehoben)

§ 49 Inkrafttreten, Wiederholung in den Schuljahren 2004/2005 und 2005/2006

(1) Diese Schulversuchsbestimmungen treten ab dem 1. August 2004 mit der Maßgabe in

Kraft, dass sie erstmals auf Schülerinnen und Schüler Anwendungen finden, die zum Schuljahr 2004/2005 in die erste Klasse der Fachschule für Sozialpädagogik eintreten. Der 7. Abschnitt (Prüfung für Schulfremde) findet erstmals auf die Schulfremdenprüfung im Schuljahr 2005/2006 Anwendung.

(2) Die Schulversuchsbestimmungen gelten ferner für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2004/2005 das erste oder im Schuljahr 2005/2006 das zweite Ausbildungsjahr der Fachschule für Sozialpädagogik wiederholen. Sofern erforderlich, trifft der Schulleiter im Einzelfall weitere Regelungen, soweit solche für eine ordnungsgemäße Wiederholung erforderlich sind.